

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verleih von Mietgeräten (AGB)**  
**der**  
**Salgert Arbeitsbühnen und Gabelstapler GmbH**

**§ 1 Geltungsbereich, Form**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen bzgl. der Vermietung von Mietgeräten mit unseren Mietern. Die AGB gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Mieters die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Mieters gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2 Vertragsschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter ein anderes Mietgerät als vereinbart ersatzweise zur Verfügung zu stellen, wenn dieses den Mindestanforderungen des Mieters entspricht.

(2) Die Bestellung des Mietgeräts durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Mietgerät für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

(3) Die Verlängerung oder Verkürzung der Mietzeit bedarf der Textform. Der Mieter hat uns mindestens jeweils zwei Werktage vorher über seinen Wunsch, dass Mietverhältnis zu verlängern bzw. zu verkürzen zu informieren.

### **§ 3 Anlieferung/Selbstabholung**

(1) Die Anlieferung/ Selbstabholung wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Maßgeblich ist der Mietvertrag. Der Mieter hat für den Fall, dass eine Anlieferung vereinbart wurde, eine genaue Lieferadresse anzugeben. Sollte sich die Lieferadresse kurzfristig verändern, hat der Mieter uns hierrüber unverzüglich zu informieren. Den damit verbundenen Mehraufwand hat der Mieter dem Vermieter gesondert zu bezahlen.

(2) Sofern wir ein verbindliches Anlieferungsdatum aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit des Mietgeräts bzw. des Lieferfahrzeuges), werden wir den Mieter hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig das voraussichtliche, neue Anlieferungsdatum mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Vergütung durch den Mieter werden wir erstatten.

(3) Kann das Mietgerät infolge schlechten Wetters oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden, handelt es sich um das Risiko des Mieters. Der vereinbarte Mietzins bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Mieter wird bei der Übergabe alle zum Mietgeräte gehörenden Papiere, Bedienungsanleitungen und Wartungshinweise übergeben.

### **§ 4 Gefahrübergang**

(1) Ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bzw. bei einer Selbstabholung ab dem Zeitpunkt der Übergabe geht die Gefahr auf den Mieter über. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache geht spätestens mit der Selbstabholung auf den Mieter über. Bei der Anlieferung durch uns geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Abfahrt von unserem Betriebsgrundstück auf den Mieter über.

(2) Kommt der Mieter in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Mieter zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

(3) Wir haben die Mietsache in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten. Der Mieter hat uns unverzüglich über den Einsatzort und vom eventuellen Wechsel des Einsatzortes in Kenntnis zu setzen.

(4) Wir oder einer von uns Beauftragter haben jederzeit das Recht, die Mietgeräte zu besichtigen, damit wir uns von dessen Vorhandensein und Zustand überzeugen können, wobei hierbei die Interessen des Mieters angemessen zu berücksichtigen sind.

### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Jeder angefangene Tag wird gesondert berechnet.

(2) Der Mietzins ist zu zahlen vom Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns an bis zur Freigabemitteilung der Mietsache.

(3) Bei dem Mietzins handelt es sich um die reinen Gerätekosten. Die für die Versicherung anfallenden Versicherungskosten werden zusätzlich abgerechnet. Fehlende Treib- und Schmierstoffe bei Rücklieferung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

(4) Bei Einsatz von Bedienungspersonal gilt Folgendes: Im Mietzins sind Kosten für Bedienungspersonal welches unsererseits gestellt wird nicht enthalten. Gestelltes Bedienungspersonal wird zusätzlich zum

Mietzins nach Stunden zum vereinbarten Stundensatz berechnet. Der An- und Abtransport des Mietgerätes von unserem Betriebshof zum Einsatzort und zurück wird - sofern dieser durch uns durchgeführt wird - nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

(5) Sämtliche Preise verstehen sich netto, zuzüglich der zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuer. Abrechnungsgrundlage ist der von uns dem Mieter zugesandte Mietvertrag und der jeweils vereinbarte Mietzins bzw. Stundensatz.

(6) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Der Mietzins ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Dem Mieter stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Mieters unberührt.

## **§ 6 Sonstige Haftung/ Gewährleistungsausschluss**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sämtliche Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

(3) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben und für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 7 Mietdauer**

(1) Das auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer und ist nicht ordentlich kündbar.

(2) Der Zeitaufwand für Wartungs- und Pflegearbeiten während der Mietzeit, die durch den Mieter durchgeführt werden, wird zur Mietzeit hinzugerechnet.

## **§ 8 Mietvorauszahlungen, Zwischenabrechnungen, Kautions**

Wir sind jederzeit berechtigt, angemessene Mietvorauszahlungen, Zwischenabrechnungen und eine an der Höhe des Mietzinses ausgerichtete Mietkaution zu verlangen.

## **§ 9 Pflichten des Mieters**

(1) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät sorgsam und umsichtig zu gebrauchen und dieses vor Überbeanspruchung zu schützen. Der Mieter verpflichtet sich den Motor- und Hydraulikölstand, sowie den

Wasserstand der Batterien des Mietgerätes täglich zu überprüfen. Batteriebetriebene Mietgeräte sind spätestens nach 8-stündigem Einsatz wieder aufzuladen.

(2) Dem Mieter wird bei der Übergabe alle zum Mietgeräte gehörenden Papiere, Bedienungsanleitungen und Wartungshinweise übergeben. Das Bedienungspersonal verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzt das Bedienungspersonal diese Obliegenheit, so haftet für alle daraus entstehenden Schäden der Mieter wie für eigenes Verschulden.

(3) Mietgeräte insbesondere Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß (vgl. auch Bedienungsanleitung) verwendet werden. Der Mieter verpflichtet sich die Arbeitsbühne nicht als Hebezeug zu benutzen oder diese über die festgelegte Plattformbelastung hinaus zu belasteten. Das Ziehen von Rohren, Leitungen o. ä., Schweißen, Brennen und Sandstrahlen mit Arbeitsbühnen ist strengstens verboten. Bei Maler und Reinigungsarbeiten ist das Mietgerät ausreichend abzudecken und zu schützen.

(4) Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung des Mietgerätes, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder fehlenden Schutz, trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten. Darüber hinaus trägt der Mieter den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungs- bzw. Reinigungszeit.

(5) Der Mieter darf einem Dritten keine Nutzungsrechte an dem Mietgeräte einräumen, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten. Eine Untervermietung wird nicht gestattet. Gleiches gilt für den Einsatz des Mietgerätes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das Mietgerät darf nicht ausserhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verbracht und eingesetzt werden.

(6) Für Schäden, die auf Betriebsstoffmangel oder falschem Ladeverhalten zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

(7) Bei Störungen am Mietgerät ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten (Schaden) für Ausfallzeiten des Mietgerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, hat der Mieter zu tragen.

(8) Das Mietgerät darf nur von sachkundigen Personen, mit den dafür erforderlichen gültigen, nationalen Fahrbefähigungen/Fahrerlaubnissen gefahren und genutzt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(9) Der Mieter verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die sonstigen einschlägigen Gesetze und Richtlinien strikt zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen.

(10) Sind Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten notwendig, hat der Mieter uns dies unverzüglich und rechtzeitig anzukündigen und diese durch uns sodann durchführen zu lassen.

(11) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Mietgerät hat der Mieter uns unverzüglich schriftlich (vorab telefonisch) zu benachrichtigen und uns alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zuzuleiten und den Dritten hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Mieter Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in

Siegburg. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### **§ 11 Sonstiges**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass einige unserer Mietgeräte mit Daten- bzw. GPS-Aufzeichnungsgeräten ausgerüstet sind. Der Mieter erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Dieses Einverständnis kann der Mieter jederzeit widerrufen.